

**Verordnung  
über das Naturschutzgebiet  
„Osterberg“  
In der Gemeinde Giesen,  
Landkreis Hildesheim  
NSG HA 246  
vom 14.12.2018**

Aufgrund der §§ 22 Abs. 1, 23 und 32 Abs. 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) in der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434), i. V. m. §§ 16 und 32 Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) in der Fassung vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) wird vom Landkreis Hildesheim verordnet:

**§ 1  
Naturschutzgebiet**

- (1) Der in Absatz 4 näher bezeichnete Bereich in der Gemeinde Giesen wird zum Naturschutzgebiet (NSG) erklärt.
- (2) Das NSG trägt die Bezeichnung „Osterberg“ und hat eine Größe von 51,65 ha. Es umfasst Offenlebensräume und Waldflächen.
- (3) Das NSG ist Teil des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ gem. der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193). Es umfasst einen Teilbereich des FFH-Gebietes 115 (Nds. Nr.) „Haseder Busch, Giesener Teiche, Gallberg, Finken-berg“ DE 3825-301, geht aber darüber hinaus.
- (4) Die Lage des NSG und des FFH-Gebietes sind in der mit veröffentlichten maßgeblichen Karte im Maßstab 1:10:000 dargestellt. Die Grenze des NSG verläuft auf der Innenseite des dort dargestellten Rasterbandes. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung. Darüber hinaus liegt eine unveröffentlichte, fortschreibungsfähige Beikarte vor, die nicht Bestandteil der Verordnung ist. In dieser sind die Wege gem. § 4 Abs. 2 der Verordnung eingezeichnet.

**§ 2  
Gebietscharakter**

Das NSG erstreckt sich auf einem weit in die Bördelandschaft hineinragenden Ausläufer des Hildesheimer Berglandes.

Es wurde zum Großteil bis Ende 2007 als Standortübungsplatz genutzt. Die ehemaligen Munitionsbunker sind noch vorhanden und werden zu Naturschutzzwecken genutzt oder dienen der naturschutzgerechten Bewirtschaftung der Offenlebensräume.

An den westexponierten Hängen des Osterberges hat sich durch die Fortführung einer vorindustriellen Nutzungsform (Schafbeweidung in Hüttehaltung) ein vielfältiger Komplex aus

Wald, Trockenrasen und Grünland eingestellt. Ein ehemaliger Kalksteinbruch bietet insbesondere trockenheitsliebenden Arten Lebensraum.

Da es sich um eines der nördlichsten Vorkommen von Kalkhalbtrockenrasen und Wäldern trockenwarmer Standorte in Niedersachsen handelt, stoßen viele Arten hier an die Grenzen ihres natürlichen Verbreitungsgebietes.

Das NSG grenzt im Osten an das Naturschutzgebiet „Lange Dreisch und Osterberg“ im Bereich der Stadt Hildesheim. Große Teile des NSG gehören zum Nationalen Naturerbe.

### § 3

#### Schutzzweck

(1) Schutzzweck für das NSG nach §§ 23 Abs. 1 und 32 BNatSchG i. V. m. § 16 NAGBNatSchG ist die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen und Lebensgemeinschaften schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten sowie Erhalt und Entwicklung der Landschaft in ihrer besonderen Eigenart, Vielfalt und Schönheit durch:

- Sicherung der typischen Geomorphologie,
- Erhalt, Entwicklung und Wiederherstellung weitgehend Gehölz freier Halbtrockenrasen,
- Erhalt und Förderung extensiver Bewirtschaftung des mageren Grünlandes,
- Erhaltung des intensiver genutzten Grünlandes,
- Erhaltung und Entwicklung von struktur- und artenreichen Laubwäldern, Gebüsch und Baumreihen aus standortgerechten, einheimischen Arten sowie artenreichen Waldsäumen.

(2) Das NSG als Teilgebiet des FFH-Gebietes „Haseder Busch, Giesener Teiche, Gallberg, Finkenbergr“ trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der wertbestimmenden Lebensraumtypen und Arten in diesem FFH-Gebiet zu erhalten oder wiederherzustellen.

(3) Erhaltungsziele des FFH-Gebietes im NSG sind die Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes:

1. des prioritären Lebensraumtyps 6210\* Orchideenreiche Kalk-(Halb-)Trockenrasen und ihre Verbuschungsstadien (Anhang I FFH-Richtlinie):

Erhaltung und Entwicklung von arten- und strukturreichen Halbtrockenrasen mit ausgewogenem Verhältnis zwischen lückigen, kurzrasigen, hochwüchsigen, gehölzfreien und gehölzreichen Partien. Ziel der lebensraumerhaltenden und -verbessernden Maßnahmen ist der Schutz und die Entwicklung einer biotoptypischen Artenzusammensetzung mit stabilen Populationen charakteristischer, z. T. gefährdeter Arten wie z. B.:

Aufrechte Trespe, Frühlingssegge, Skabiosen-Flockenblume, Schopfiges Kreuzblümchen, Breitblättriger Thymian, Deutscher- und Fransen-Enzian, Mückenhändelwurz, Hufeisenklee, Bienen- und Fliegenragwurz,

2. des Lebensraumtyps 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (Anhang I FFH-Richtlinie):

Erhaltung und Entwicklung von artenreichen Mähwiesen bzw. wiesenartigen Extensivweiden auf von Natur aus mäßig trockenen Standorten mit natürlichem Relief in landschaftstypischer Standortabfolge, vielfach im Komplex mit Magerrasen sowie mit landschaftstypischen Gehölzen (Gebüsch, Baumgruppen):

Charakteristische Pflanzen: Gewöhnliches Zittergras, Wiesen-Margerite, Knolliger Hahnenfuß, Wiesenflockenblume, Kleines Habichtskraut u. a.,

**3. des Lebensraumtyps 9170 Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (Anhang I FFH-Richtlinie):**

Erhaltung und Entwicklung strukturreicher Eichen- und Hainbuchen-Mischwälder auf kalkreichen, wärmebegünstigten Standorten, die alle Altersphasen in kleinflächigem Wechsel aufweisen. Die zwei- bis mehrschichtige Baumschicht besteht aus standortgerechten, lebensraumtypischen Arten mit hohem Anteil von Stiel-Eiche und Hainbuche sowie mit standortgerechten Mischbaumarten wie z. B. Esche, Feld-Ahorn oder Sommer-Linde. Strauch- und Krautschicht sind standorttypisch ausgeprägt und weisen thermophile Arten auf. Es soll ein überdurchschnittlich hoher Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von starkem, liegendem und stehendem Totholz erhalten bzw. entwickelt werden. Die charakteristischen Pflanzenarten sind u. a.:

Baumarten: Stiel-Eiche, Hainbuche, Spitzahorn, Buche, Esche, Vogelkirsche,

Straucharten: Hasel, Weißdorn, Rote Heckenkirsche,

Arten der Krautschicht: Wald-Knäulgras, Wald-Bingelkraut, Türkenbundlilie, Wald-segge, Wunder-Veilchen, Waldveilchen.

Die Schwarzkieferbestände sind entsprechend der Erhaltungsziele für den Lebensraumtyp 9170 zu entwickeln,

**4. des Großen Mausohres (Anhang II FFH-Richtlinie):**

Erhaltungsziel ist die Erhaltung und Förderung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Fledermauspopulationen durch Sicherung und Förderung der verschiedenen strukturierten Laub- und Mischwälder und einer strukturreichen, extensiv genutzten Kulturlandschaft.

- (4) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann aufbauend auf die nachfolgenden Bestimmungen u. a. auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

## § 4

### Verbote

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 S. 1 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Insbesondere sind folgende Handlungen verboten:

1. Bodenbestandteile zu entnehmen, Stoffe aller Art, aufzuschütten oder einzubringen oder die Bodengestalt auf andere Art zu verändern,
2. Tier- oder Pflanzenarten einzubringen, auszubringen oder anzusiedeln,
3. Pflanzen oder Pflanzenteile zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wildlebende Tiere oder die Ruhe der Natur im NSG sowie auch in einem Umkreis von 500 m von außerhalb des NSG durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
5. Hunde frei laufen zu lassen,
6. das Gebiet zu befahren,
7. innerhalb des NSG unbemannte Luftfahrtsysteme oder Flugmodelle zu betreiben oder mit bemannten Luftfahrzeugen zu starten oder zu landen,

8. die Errichtung von baulichen Anlagen oder Werbeanlagen aller Art, auch wenn sie keiner behördlichen Genehmigung bedürfen,
  9. im NSG zu lagern, zu zelten, Feuer anzuzünden, zu unterhalten oder eine Brandgefahr herbeizuführen.
- (2) Gem. § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG darf das NSG nur auf befestigten oder naturfesten Wirtschaftswegen oder auf von der zuständige Naturschutzbehörde in der Örtlichkeit markierten Wegen, die in der fortschreibungsfähigen Beikarte eingezeichnet sind, betreten werden.

## **§ 5**

### **Freistellungen**

- (1) Die in den Absätzen 2 bis 4 aufgeführten Handlungen und Nutzungen sind von den Verboten des § 4 freigestellt.
- (2) Allgemein freigestellt sind:
1. das Betreten und Befahren des NSG:
    - a) durch die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung der Grundstücke,
    - b) durch die Bediensteten der zuständigen Naturschutzbehörde sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
  2. die Erfüllung folgender Aufgaben im Auftrage oder mit Zustimmung gem. Abs. 5 der zuständigen Naturschutzbehörde:
    - a) Schutz, Pflege oder Entwicklung sowie Untersuchung oder Kontrolle des NSG,
    - b) wissenschaftliche Forschung und Lehre sowie Information und Bildung,
    - c) Erfüllung von dienstlichen Aufgaben anderer Behörden oder öffentlicher Stellen,
  3. Ausübung der Verkehrssicherungspflicht,
  4. unerlässliche Lärmeinwirkungen von außerhalb des NSG, die durch die bestimmungsgemäße Nutzung benachbarter Flächen entstehen,
  5. die ordnungsgemäße, zweckentsprechende Unterhaltung der Wege in bisheriger Art und Umfang mit Zustimmung gem. Abs. 5 der zuständigen Naturschutzbehörde ohne Mahd der Wegeseitenränder in der Zeit vom 01.03 bis zu 15.07 eines Jahres,
  6. die ordnungsgemäße Unterhaltung sonstiger rechtmäßig bestehender Anlagen,
  7. das Aufstellen von behördlichen Schildern, die auf den Schutz des Gebietes hinweisen oder der erforderlichen Verkehrsregelung dienen,
  8. Nutzung von unbemannten Luftfahrssystemen (z. B. Drohnen) für forstliche, jagdliche oder wissenschaftliche Zwecke nach Anzeige gem. Abs. 6 bei der zuständigen Naturschutzbehörde,
  9. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung als Dauergrünland auf bislang entsprechend genutzten Flächen im bisherigen Umfang und nach guter fachlicher Praxis i. S. d. § 5 Abs. 2 BNatSchG
    - a. ohne Umwandlung von Dauergrünland in Ackernutzung,
    - b. ohne Ackerzwischennutzung,
    - c. ohne Veränderung des Bodenreliefs,
    - d. ohne Erneuerung der Grünlandnarbe,

- e. ohne Lagerung oder Zwischenlagerung von Material oder Geräten; die Zwischenlagerung von im Schutzgebiet gewonnenen Produkten ist erlaubt,
  - f. mit Errichtung oder Veränderung von Weidezäunen und -unterständen mit Zustimmung gem. Abs. 5 der zuständige Naturschutzbehörde,
  - g. mit Wasserbereitstellung für Weidetiere in landschaftsgerechter und ortsüblicher Weise,
  - h. mit Grünlanderneuerung nach Wildschäden mit Zustimmung gem. Abs. 5 der zuständigen Naturschutzbehörde.
- (3) Freigestellt ist die Bewirtschaftung/Pflege des Waldes mit Zustimmung gem. Abs. 5 der zuständigen Naturschutzbehörde oder entsprechend eines von oder mit Zustimmung gem. Abs. 5 der zuständigen Naturschutzbehörde aufgestellten Bewirtschaftungsplanes.
- (4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd mit Ausnahme der Neuanlage von:
- 1. Wildäckern, Wildäsungsflächen, Hegebüschchen oder dauerhaften Futterplätzen,
  - 2. mit dem Boden fest verbundenen jagdlichen Einrichtungen in ortsüblicher und landschaftsgerechter Art. Die Einrichtungen dürfen mit Ankern gegen Umstürzen gesichert sein sowie
  - 3. anderen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen in nicht ortsüblicher und landschaftsgerechter Art.
- Für die Neuanlage ist gem. Abs. 5 die Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde einzuholen.
- (5) In den genannten Fällen wird eine erforderliche Zustimmung von der zuständigen Naturschutzbehörde erteilt, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen und Störungen des NSG und seiner für die Erhaltungsziele und den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Erteilung der Zustimmung kann mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.
- (6) Bei Maßnahmen im Anzeigeverfahren ohne Fristenregelung in der Verordnung kann die Maßnahme durchgeführt werden, wenn nicht innerhalb von vier Wochen nach Eingang der Anzeige incl. aller benötigten Unterlagen bei der zuständigen Naturschutzbehörde von dieser eine anderslautende Verfügung erlassen wird. Die zuständige Naturschutzbehörde kann auf die Anzeige hin auch Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise erteilen, wenn dadurch den entgegenstehenden Belangen des Schutzzweckes gem. § 3 der Verordnung ausreichend Rechnung getragen werden kann.

## **§ 6**

### **Befreiungen**

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG Befreiung gewähren, wenn:
- 1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
  - 2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 BNatSchG als mit dem Erhaltungsziel dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

## **§ 7**

### **Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen**

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG zu dulden, soweit die Nutzung der Grundstücke durch die Maßnahmen nicht unzumutbar beeinträchtigt wird.
- (2) Zu dulden sind ferner Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile, die dem Erhalt und der Erreichung des Schutzzweckes dienen. Dies sind insbesondere:
1. die in einem Managementplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellten Maßnahmen,
  2. regelmäßig anfallende Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen wie Mahd oder extensive Beweidung, Entbuschung, Gehölzrückschnitt sowie die Beseitigung von Pflanzen und Tieren invasiver Art durch geeignete Maßnahmen.

§§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

## **§ 8**

### **Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

- (1) Die in den §§ 4 bis 5 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen in der Regel Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen/Anhang II-Arten.
- (2) Die in § 7 Abs. 2 dieser Verordnung beschriebenen Maßnahmen dienen darüber hinaus der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen/Anhang II-Arten.
- (3) Als Instrumente zur Umsetzung der in § 7 dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere:
1. Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der Naturschutzbehörde,
  2. freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes,
  3. Einzelfallanordnungen nach § 15 NAGBNatSchG.

## **§ 9**

### **Verstöße**

- (1) Ordnungswidrig nach § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. den Verboten des § 4 Abs. 1 dieser Verordnung zuwiderhandelt oder
  2. den Regelungen des § 5 Abs. 2, 3 oder 4 dieser Verordnung zuwiderhandelt,
- ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 5 dieser Verordnung vorliegen oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße geahndet werden.
- (2) Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer entgegen § 23 Abs.2 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und § 4 Abs. 2 dieser Verordnung das NSG außerhalb der Wege betritt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 5 vorliegt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs.4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße geahndet werden.
- (3) Strafrechtliche Bestimmungen u. a. nach § 329 Strafgesetzbuch bleiben unberührt.

## § 10

### Inkrafttreten/

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim in Kraft.

Landkreis Hildesheim

Hildesheim, den 14.12.2018

Der Landrat

